

Hinweise Juli 2007

A. Unternehmensteuerreform

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 bringt umfassende Änderungen des Steuerrechts ab 2008 und 2009.

1. Änderungen für Kapitalgesellschaften

Kernpunkt der Reform ist die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von bisher 25 v. H. auf 15 v. H. ab 2008. Mit Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag wird die durchschnittliche Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft damit knapp unter 30 v. H. betragen gegenüber fast 40 v. H. 2007. Die Senkung soll den international tätigen Konzernen einen Anreiz bieten, ihre Gewinne in Deutschland zu versteuern.

Um Gewinnverlagerungen ins Ausland zu erschweren, wird eine Zinsschranke eingeführt. Der Abzug von Zinsen als Betriebsausgabe wird begrenzt. Betroffen sind nur Unternehmen mit einem Zinsaufwand von mindestens 1 Mio. € im Jahr.

Der Verlustvortrag bei Kapitalgesellschaften wird weiter eingeschränkt. Werden mehr als 25 v. H. der Gesellschaftsanteile übertragen, sind die Verlustvorträge anteilig verloren. Bei Übertragung von mindestens 50 v. H. der Anteile gehen die Verlustvorträge vollständig unter. Bisher ist nur die Übertragung von mehr als 50 v. H. der Anteile schädlich, wenn der Gesellschaft außerdem im Zusammenhang mit der Anteilsübertragung überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird.

Zur Berechnung der 25 v. H. bzw. 50 v. H.-Grenze werden alle Anteilsübertragungen innerhalb von fünf Jahren zusammen gerechnet. Deshalb können auch kleinere Anteilsübertragungen schädlich sein.

2. Änderungen bei Gewinnermittlung und Gewerbesteuer

Die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Anlagegüter wird abgeschafft. Wirtschaftsgüter, die ab 2008 angeschafft werden, sind nur noch linear abzuschreiben, d. h. die Anschaffungskosten werden gleichmäßig auf die Nutzungsdauer des Anlageguts verteilt. Bei fünf Jahren Nutzungsdauer ergibt sich ein Abschreibungssatz von 20 v. H. gegenüber 30 v. H. bei degressiver AfA. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungskosten bis 410 € netto sind bisher sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig. GWG können jedoch auch auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, z. B. bei Anschaffung in Verlustjahren, in denen eine weitere Minderung des Ergebnisses nicht erwünscht ist. Dieses Wahlrecht entfällt ab 2008 für betrieblich genutzte GWG. Bei Anschaffungskosten bis 150 € netto müssen GWG in Zukunft sofort voll abgeschrieben werden. Bei Anschaffungskosten über 150 € bis 1.000 € sind die GWG zwingend in einem Sammelposten zu aktivieren und auf fünf Jahre abzuschreiben unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzungsdauer.

Plant der Unternehmer die Anschaffung von beweglichen Anlagegütern, kann er bis zu 40 v. H. der voraussichtlichen Anschaffungskosten der nächsten drei Jahre als Betriebsausgabe abziehen. Dieser Investitionsabzugsbetrag ersetzt die bisherige Ansparrücklage. Die Summe der Abzugsbeträge darf 200.000 € nicht übersteigen. Anders als bei der Ansparrücklage werden im Investitionsjahr die Anschaffungskosten erfolgsneutral um den Abzugsbetrag gekürzt. Die verminderten Anschaffungskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Mittelstandssonderabschreibung mit bis zu 20 v. H. und die lineare AfA. Erfolgt die geplante Investition nicht bis zum Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums, wird der Abzugsbetrag rückwirkend gestrichen. Der bisherige Gewinnzuschlag von 6 v. H. pro Wirtschaftsjahr entfällt. Dafür können Nachzahlungszinsen entstehen. Investitionsabzugsbetrag und Mittelstandssonderabschreibung können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Betriebsvermögen 235.000 € nicht übersteigt, bisher 204.517 €. Für Einnahmenüberschussrechner wird eine Gewinngrenze von 100.000 € eingeführt. Einnahmenüberschussrechner waren bisher unabhängig von ihrer Größe begünstigt.

Die Gewerbesteuer berechnet sich nach der Formel: Gewerbeertrag x Steuermesszahl x Hebesatz der Gemeinde. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags werden bisher 50 v. H. der Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten zum Gewinn hinzugerechnet. Ab 2008 wird die Hinzurechnung ausgedehnt auf sämtliche Schuldzinsen. Außerdem werden auch die Finanzierungsanteile in Mieten, Lizenzgebühren und Pachtzahlungen einbezogen, z. B. 3/4 der Grundstücksmietten. Hinzugerechnet werden jedoch nur noch 25 v. H. sämtlicher Zinsen und Finanzierungsanteile und nur soweit sie in der Summe 100.000 € übersteigen. Das bedeutet, dass bei kleinen Unternehmen, die wenig Zinsen und Mieten bezahlen, die Hinzurechnung nach neuem Recht vollständig entfällt. Dagegen werden Gewerbebetriebe mit hohen Miet- und Leasingverpflichtungen stärker belastet.

Die Steuermesszahl beträgt 2008 bei allen Rechtsformen einheitlich 3,5 v. H. Bisher gilt für Kapitalgesellschaften eine Messzahl von 5 v. H., während bei Personenunternehmen, d. h. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, eine gestaffelte Steuermesszahl von 1 bis 5 v. H. angewendet wird. Personenunternehmen können wie bisher 24.500 € Freibetrag vom Gewerbeertrag abziehen. Die Gewerbesteuer ist künftig nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Verlust des Betriebsausgabenabzugs wird bei Kapitalgesellschaften mehr als ausgeglichen durch die Verringerung der Steuermesszahl und die Senkung des Körperschaftsteuersatzes. Bei den Personenunternehmen wird die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert. Ab 2008 kann das 3,8-fache des Steuermessbetrags von der Einkommensteuer abgezogen werden, bisher das 1,8-fache.

Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen eines Personenunternehmens sind ab 2009 zu 60 v. H. steuerpflichtig, bisher nur zu 50 v. H. (Halbeinkünfteverfahren). Dasselbe gilt für den Gewinn aus der Veräußerung eines GmbH-Anteils im Privatvermögen, falls der Gesellschafter mit mindestens 1 v. H. beteiligt ist.

3. Abgeltungsteuer

Ab 2009 gilt für die meisten Einkünfte aus Kapitalvermögen ein besonderer Steuersatz von 25 v. H., während die übrigen Einkünfte nach wie vor mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden, der je nach Höhe der Einkünfte von 0 bis 45 v. H. beträgt. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen künftig nicht nur Zinsen und Dividenden, sondern auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Aktien im Privatvermögen sowie aus privaten Termingeschäften, z. B. mit Optionen. Bisher sind Gewinne aus Aktien- und Termingeschäften im Privatvermögen steuerlich unbeachtlich, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr liegt. Diese Einjahresfrist entfällt nach neuem Recht, d. h. auch Gewinne aus der Veräußerung von längerfristig gehaltenen Anteilen werden steuerpflichtig. Dies gilt jedoch erst für Anteile, die ab 1. Januar 2009 erworben werden. Aktien, die bis Ende 2008 privat erworben werden, können wie bisher nach Ablauf der Einjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Vorsicht ist geboten bei bestimmten Zertifikaten, z. B. Index-, Bonus- oder Discountzertifikaten. Für diese Papiere gilt das neue Recht bereits bei Erwerb ab 15. März 2007, falls der Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate nach dem 1. Juli 2009 zufließt. Für die Veräußerung von Grundstücken im Privatvermögen gilt unverändert eine Zehnjahresfrist, d. h. der Veräußerungsgewinn wird nicht besteuert, wenn seit dem Kauf mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Die Abgeltungsteuer mit 25 v. H. wird regelmäßig einbehalten vom Schuldner der Kapitalerträge, z. B. von der Kapitalgesellschaft, die eine Dividende bezahlt, oder von der auszahlenden Stelle, z. B. von der depotführenden Bank. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag mit 5,5 v. H. der Abgeltungsteuer. Kirchensteuer wird mit einbehalten, wenn der Anleger der Kapitalgesellschaft oder der Bank mitteilt, dass er Mitglied einer Kirche ist. Die einbehaltene Steuer hat Abgeltungswirkung, d. h. der Steuerpflichtige muss die Kapitalerträge nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Zu erklären sind nur noch Kapitalerträge, bei denen keine oder zu wenig Steuer einbehalten wurde, z. B. Zinserträge aus Konten im Ausland.

Die Abgeltungsteuer mit 25 v. H. hat zwei gravierende Nachteile:

- Der Abzug von Werbungskosten wird bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab 2009 nur noch möglich sein bis zum Pauschbetrag von 801 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 €. Dies entspricht dem bisherigen Sparerfreibetrag 750 € oder 1.500 € plus Werbungskostenpauschbetrag 51 € oder 102 €. Im Gegensatz zur heutigen Rechtslage können nachgewiesene Werbungskosten über dem Sparerpauschbetrag jedoch nicht mehr abgezogen werden, z. B. Zinsen aus der Finanzierung eines GmbH-Anteils im Privatvermögen.
- Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Überschüssen aus Kapitalvermögen verrechnet werden, jedoch nicht mit anderen positiven Einkünften. Noch weiter eingeschränkt ist die Verlustverrechnung bei privaten Aktiengeschäften. Verluste aus Aktienverkäufen können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Die Verlustverrechnung erfolgt regelmäßig durch die depotführende Bank.

Die Abgeltungsteuer wird nicht angewendet bei Darlehen von nahe stehenden Personen und bei Gesellschafterdarlehen an Kapitalgesellschaften, falls der Darlehensgeber mit mindestens 10 v. H. an der Gesellschaft beteiligt ist. In diesen Fällen unterliegen die Zinsen dem persönlichen Steuersatz des Darlehensgebers. Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen wurden und nur zu 50 v. H. steuerpflichtig sind, sind ebenfalls von der Abgeltungsteuer ausgenommen.

Bei einem niedrigen persönlichen Steuersatz ist die Abgeltungsteuer nachteilig. In einem solchen Fall kann der Steuerpflichtige verlangen, dass seine Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit den anderen Einkünften mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden, z. B. wenn in anderen Einkunftsarten Verluste erzielt wurden. Der Abzug von Werbungskosten über dem Pauschbetrag und die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen mit anderen Einkünften ist trotzdem nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer ist regelmäßig günstig für die Bezieher von Zinserträgen. Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die Dividenden erhalten, werden durch die Reform schlechter gestellt. Bisher werden Dividenden nur zur Hälfte besteuert mit dem persönlichen Steuersatz bis höchstens 45 v. H., d. h. die Steuerbelastung der Dividende beträgt höchstens 22,5 v. H.

Ab 2009 sind Dividenden voll steuerpflichtig mit 25 v. H. Abgeltungsteuer. Hinzu kommt die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne bei Erwerb der Anteile ab 2009. Andererseits werden Kapitalgesellschaften deutlich entlastet (vgl. A. 1.), so dass höhere Dividenden möglich sind.

4. Ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne bei Personenunternehmen

Für nicht entnommene Gewinne eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gilt ab 2008 auf Antrag ein ermäßigter Einkommensteuersatz von 28,25 v. H. Zusammen mit dem Solidaritätszuschlag ergibt sich eine Belastung von knapp unter 30 v. H., was der Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft entspricht. Bei einem Gewerbebetrieb entsteht zusätzlich Gewerbesteuer, die jedoch mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann. Liegt der Hebesatz in der jeweiligen Gemeinde nicht deutlich über 400 v. H., spielt die Gewerbesteuer im Belastungsvergleich keine Rolle.

Der Antrag auf ermäßigte Besteuerung kann für jedes Jahr und jeden Betrieb gesondert gestellt werden. Er kann beschränkt werden auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinns. Einnahmenüberschussrechner sind nicht begünstigt. Bei Personengesellschaften kann jeder Gesellschafter für sich entscheiden, ob er die ermäßigte Besteuerung nutzen will. Wird der Antrag nicht gestellt, muss der gesamte Gewinn wie bisher mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden, d. h. mit bis zu 45 v. H. Einschließlich Solidaritätszuschlag kann sich eine Gesamtbelastung von rd. 47,5 v. H. ergeben, d. h. mit dem Antrag auf ermäßigte Besteuerung können vorläufig bis 17,5 v. H. Steuern gespart werden.

Die Steuerersparnis ist jedoch nicht endgültig. Werden die ermäßigt besteuerten Gewinne später entnommen, muss nachversteuert werden. Der ermäßigt besteuerte Gewinn wird zusätzlich mit 25 v. H. Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag belastet. Die Gesamtbelastung steigt von knapp 30 v. H. auf fast 50 v. H. Anders als bei Ausschüttung einer Kapital-

gesellschaft kann nicht die Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz verlangt werden, so dass die Nachsteuer auch in Verlustjahren zu tragen ist, in denen ansonsten keine Einkommensteuer bezahlt wird. Der Antrag auf ermäßigte Besteuerung lohnt sich deshalb nur für Personenunternehmer, die laufend hohe Einkünfte erzielen mit einer Steuerbelastung nahe dem Spitzensteuersatz.

B. Einkommensteuer

1. Besteuerung von Tagesmüttern

Die Betreuung von Kindern gegen Entgelt in der eigenen Wohnung führt zu steuerpflichtigen Einkünften aus selbständiger Arbeit. Nur Pflegegelder aus öffentlichen Kassen sind bis 2007 steuerfrei. Aufwendungen der Tagesmutter zur Betreuung der Kinder sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Für ganztägig betreute Kinder kann die Tagesmutter statt der nachgewiesenen Betriebsausgaben bisher pauschal 246 € abziehen, ab 2008 300 €. Beträgt die Betreuungszeit weniger als acht Stunden, ist die Pauschale anteilig zu kürzen.

Werden die Kinder in der Elternwohnung betreut, ist die Tagesmutter regelmäßig Arbeitnehmerin. Bis 400 € Arbeitslohn ist die Betreuerin als geringfügig Beschäftigte bei der Knappschaft Bahn, See, Minijobzentrale, 45115 Essen, anzumelden. Der Arbeitgeber zahlt 13,6 v. H. Pauschalabgaben.

2. Vermögensverlagerung auf Kinder

Seit 2007 beträgt der Sparerfreibetrag nur noch 750 €, bei Zusammenveranlagung 1.500 €. Legen Eltern zur Nutzung von Freibeträgen Geld im Namen ihrer Kinder an, verlangt die Finanzverwaltung einen endgültigen Vermögensübergang, sonst wird die Einkunftsverlagerung nicht anerkannt. Die Eltern müssen das Geld und die Einnahmen daraus wie fremdes Vermögen behandeln. Sie dürfen das Kapital nicht antasten und die Erträge nicht für den Familienunterhalt oder den Unterhalt anderer Kinder verwenden. Sicherheitshalber sollten die Erträge auch nicht für den laufenden Unterhalt des beschenkten Kindes verwendet werden. Haben Kinder keine weiteren Einkünfte, bleiben Zinsen wegen des Grundfreibetrags bis zu 8.465 € steuerfrei. Bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung, die das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag erteilt, behält die Bank auch keine Zinsabschlagsteuer ein.

3. Zuschuss des Arbeitnehmers zum Dienstwagen

Bei Pkw-Gestellung durch den Arbeitgeber muss der Arbeitnehmer die anteilige Privatnutzung als geldwerten Vorteil versteuern, entweder pauschal nach der 1 v. H.-Regel oder exakt durch Kostenaufteilung nach den gefahrenen Kilometern laut Fahrtenbuch. Bei der 1 v. H.-Regel versteuert der Arbeitnehmer ab Anschaffung monatlich 1 v. H. des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs als Arbeitslohn.

Zahlt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen Einmalzuschuss zur Anschaffung, z. B. damit eigene Wünsche beim Autokauf berücksichtigt werden, mindert der Zuschuss den geldwerten Vorteil nur im Zahlungsjahr. Übersteigt der Zuschuss den steuerpflichtigen Jahreswert, verfällt der Mehrbetrag. In solchen Fällen ist es günstiger, statt eines Einmalzuschusses einen monatlichen Zuschuss zu vereinbaren. Dieser mindert jedes Jahr den geldwerten Vorteil.

4. Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft

Wohnt ein Arbeitnehmer am Beschäftigungsort und hat an einem anderen Ort seinen Hauptwohnsitz, kann er Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung geltend machen, z. B. Kosten der Zweitwohnung, Umzugskosten oder Fahrtkosten für Familienheimfahrten. Wohnt ein Arbeitnehmer bereits am Beschäftigungsort und begründet mit seiner Lebensgefährtin einen Hauptwohnsitz an einem anderen Ort, ist die doppelte Haushaltsführung privat veranlasst und nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof lässt jedoch einen Abzug zu, wenn Ehegatten bei Eheschließung an verschiedenen Orten wohnen und tätig sind und anlässlich der Heirat eine der Wohnungen zum Familienwohnsitz erklären. Der Abzug ist auch zulässig bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, wenn anlässlich der Geburt eines Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung wird.

C. Sonstiges

1. Bargeldtransfer über die Grenze

Zur Bekämpfung der Geldwäsche müssen Bargeld und dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel wie Aktien, Sparbücher, Schecks und elektronisches Geld bei Einreise in die EU und bei Ausreise aus der EU an der Grenze unaufgefordert schriftlich angemeldet werden. Der bisher anmeldepflichtige Betrag von 15.000 € wurde ab 15. Juni 2007 auf 10.000 € gesenkt. Im Reiseverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten gilt weiterhin mündliche Auskunftspflicht auf Anfrage des Zollbeamten, ab 15. Juni 2007 jedoch bereits ab 10.000 € auch für Edelmetalle und Edelsteine. Die Verletzung der Anzeigepflichten an den Außen- und Innengrenzen der EU ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 1 Mio. € Geldbuße belegt werden kann. Bei Verdacht auf Geldwäsche

oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung können Barmittel beschlagnahmt werden. Die Zollverwaltung ist befugt, personenbezogene Daten an Polizei, Justizbehörden und Finanzverwaltung zu übermitteln.

2. Pfändungsschutzgesetz

Arbeitseinkommen zur Finanzierung der Altersvorsorge und Rentenansprüche von Arbeitnehmern waren schon bisher in begrenzter Höhe vor der Pfändung durch Gläubiger geschützt. Seit 31. März 2007 gilt dies auch für die Einkünfte und Rentenansprüche Selbständiger. Abhängig vom Lebensalter kann der Selbständige pfändungsfrei Beiträge in eine Lebensversicherung oder eine private Rentenversicherung einzahlen. Z. B. bleiben bei einem 18-Jährigen jährlich 2.000 € Beiträge zur Altersvorsorge pfändungsfrei, bei einem 61-Jährigen jährlich 9.000 €. Vor Pfändung geschützt ist auch das angesparte Vorsorgekapital bis 238.000 €, der übersteigende Rückkaufswert ist zu 30 v. H. unpfändbar. Rentenzahlungen an den Selbständigen dürfen wie Arbeitseinkommen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig von den Unterhaltspflichten nur beschränkt gepfändet werden.

Den Pfändungsschutz erhalten Selbständige nur für Verträge, die folgende Voraussetzungen erfüllen: Unwiderrufliche Einzahlungen, Rentenzahlungen erst im Alter oder bei Berufsunfähigkeit, Kapitalwahlrecht nur für die Hinterbliebenen. Außerdem muss der Selbständige unwiderruflich darauf verzichten, über die Ansprüche aus dem Vertrag zu verfügen, d. h. Beleihung oder vorzeitiger Rückkauf sind ausgeschlossen.

Lebensversicherer wandeln auf Antrag bestehende Verträge in pfändungsgeschützte Verträge um.

3. Vorsorgevollmacht

Für den Fall, dass jemand durch Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage ist, wirtschaftliche und medizinische Entscheidungen selbst zu treffen, kann er in einer Vorsorgevollmacht bestimmen, wer für ihn entscheiden soll. Die Vollmacht kann sich auch darauf beschränken, eine Patientenverfügung durchzusetzen, die das gewünschte Verhalten der Ärzte für unterschiedliche Krankheitszustände festlegt. Der Bevollmächtigte gibt gegenüber dem Arzt rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Erkrankten ab, so dass der Arzt die Patientenverfügung nicht selbst auslegen muss. Vorsorgevollmachten können an das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gemeldet werden. Damit ist sichergestellt, dass die Vorsorgevollmacht im Ernstfall gefunden wird und dass kein Betreuungsverfahren eröffnet werden muss. Gerichte haben direkten Zugriff auf das Vorsorgeregister.

4. Basiszins der Deutschen Bundesbank

Ab 1. Januar 2007 2,70 v. H.

ab 1. Juli 2007 3,19 v. H.

Der gesetzliche Verzugszins beträgt bei Verbrauchergeschäften 8,19 v. H. und im sonstigen Rechtsverkehr 11,19 v. H.